

EXKURS (1963)

Kaisersigna unter Papsturkunden im 10. Jahrhundert

ALS eine Besonderheit der Reichsidee Ottos III. gilt das Programm einer gemeinsamen Führung der Christenheit durch Kaiser und Papst. Hierzu wird gern auf eine sowohl von Papst Gregor V. als auch von Otto III. unterzeichnete Urkunde für das spanische Bistum Vich vom Mai 998 hingewiesen¹⁾. Sie enthält die Entscheidung einer von Papst und Kaiser gemeinsam abgehaltenen römischen Synode in der Frage der Besetzung dieses Bistums, die zwischen Waldald und Arnulf strittig gewesen war. Das erhaltene Original der Urkunde zeigt außer der eigenhändigen Unterschrift des Papstes auch die des Kaisers. Robert Holtzmann hat dies als völliges Unikum eigens hervorgehoben²⁾. Ein Unikum ist das Stück jedoch lediglich als Original. Vorausgegangen war das Privileg desselben Papstes für das rheinische Kloster Vilich von Mai 996, das die Unterschriften beider Häupter der Christenheit ebenfalls aufwies³⁾.

Als Mitunterzeichner von Papsturkunden steht Otto III. jedoch nicht so allein, wie man bisher angenommen hat. Vielmehr gibt es aus den Tagen Ottos des Großen und Johanns XIII. mehrere Präzedenzfälle. Von seinem literarisch gebildeten Enkel unterscheidet sich der Großvater hier lediglich darin, daß er die Unterschrift nicht mit vollem Namenszug eigenhändig ausgeführt hat, sondern die in den eigenen Diplomen übliche Unterschriftszeile mit seinem Monogramm⁴⁾ hat anbringen lassen.

Hierher gehört das Privileg Johanns XIII. vom 26. Mai 969, das die Erhebung Benevents zur Metropole verfügt⁵⁾. Die zahlrei-

¹⁾ JL 3888. Dazu P. Kehr, Die ältesten Papsturkunden Spaniens (Abh. Ak. Berlin 1926, Phil.-hist. Kl. Nr. 2), 1926, S. 19ff.; R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, ³1955, S. 570f.; Faksimile der Unterschriften ebd. S. 336, Abb. 33, des ganzen Privilegs bei Kehr sowie in: Pontificum Romanorum diplomata papyracea, Rom 1929; M. Uhlirz, Jahrbücher, Otto III., S. 268f.; Böhmer-Uhlirz, Regesta Imperii, Otto III., Nr. 1279c; M. Boye, Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922—1059, ZRG KA 18, 1929, 265.

²⁾ Holtzmann, Kaiserzeit S. 352.

³⁾ JL 3865; Kehr S. 18f.

⁴⁾ Vgl. unten S. 53 Anm. 5.

⁵⁾ JL 3738; MPL 135, Sp. 976ff.; Böhmer-Ottenthal Nr. 495. Zur Überliefe-

chen Unterschriften werden von Papst und Kaiser angeführt; die Unterschriftenzeile *Signum domni Ottonis piissimi imperatoris* entspricht hier wie in den noch zu nennenden Stücken dem Formular der Kaiserurkunden. Das ist kein bloßer Konsens wie bei den übrigen Synodalen, sondern eine Mitbeurkundung. Wie dieses Privileg beurkunden auch die übrigen ohne Ausnahme Synodalbeschlüsse und betreffen kirchliche Metropolen oder die Rechte von Metropoliten. Das früheste Beispiel dieser Art ist das Privileg Johanns XIII. vom 20. April 967, mit dem die Erhebung Magdeburgs zur Metropole sanktioniert wird¹⁾. Inhaltlich ist dieses Stück dem Privileg für Benevent zur Seite zu stellen: In beiden Fällen handelt es sich um den Ausbau der höheren kirchlichen Organisation an den Grenzen des Imperiums; in beiden Fällen tritt der Kaiser an der Seite des Papstes handelnd und mitbestimmend hervor.

Die Rechte des Mainzer Erzbischofs Wilhelm wurden durch die Exemtion des Klosters Hersfeld berührt, die Johann XIII. am 2. Januar 968 gewährte²⁾. Mit dem Widerstand Wilhelms in der Magdeburger Frage³⁾ dürfte diese Maßnahme allerdings kaum noch zusammenhängen, es sei denn, das Privileg wäre der Abschluß sehr viel weiter zurückliegender Verhandlungen. Denn Wilhelm war in dieser Zeit bereits mit der Verwirklichung des Magdeburger Plans betraut⁴⁾. Die Motive für die dem Kloster Hersfeld gewährte Vergünstigung könnten jedoch in der Rivalität der Klöster Hersfeld und Fulda gesucht werden, nachdem die Äbte Hadamar und Hatto von Fulda durch das besondere Vertrauen Ottos des Großen ausgezeichnet worden waren. An der Spitze der Unterschriften dieses Privilegs stehen die Signumzeilen Ottos des Großen und seines kaiserlichen Sohnes.

Besonders aufschlußreich ist das ebenfalls von Otto dem Großen mitgezeichnete Privileg Johanns XIII. für die Metropole Salzburg⁵⁾. Mit ihm wird der ehemalige Erzbischof Herold exkommuni-

rung im Cop. von 1464 des Archivio Capitolare zu Benevent vgl. P. Kehr, NGG 1898, S. 49.

¹⁾ JL 3715; UB Erzst. Magdeburg Nr. 52.

²⁾ JL 3723; UB der Reichabtei Hersfeld I,1, bearb. v. H. Weirich, 1936, Nr. 56.

³⁾ H. Goetting, AUF 15, 1935, S. 162f.

⁴⁾ Thietmar II 18, hrsg. v. R. Holtzmann, 1935, S. 58 ff.

⁵⁾ JL 3717; Brackmann, GP 1, 1911, Nr. 33; Böhmer-Ottenthal Nr. 449; MPL 135, Sp. 954 ff., Nr. 3; Salzburger UB 2, S. 91, Nr. 51. Im Registrum capituli ecclesiae Salisburgensis (Kammerbücher) tom. I (cod. 359 des Wiener HHStA, fol. 10—12) hat der Abschreiber des 13. Jahrhunderts auch das in die Unterschriftenzeile eingefügte Monogramm wiedergegeben.

ziert. Ottos Bruder Heinrich hatte ihn, der einst am Aufstand Liudolfs gegen Otto den Großen beteiligt gewesen war, ohne geistliches Gerichtsverfahren absetzen und blenden lassen¹⁾. Mit der Einsetzung eines Nachfolgers kam es zum Schisma in der Kirchenprovinz, da Herold von Säben aus weiter amtierte und schon bald in seinem Mainzer Kollegen, Ottos Sohn Wilhelm, einen eifrigen Fürsprecher bei Papst Agapit II. fand²⁾. Vergebens hatte Papst Johannes XII. in dem von Otto dem Großen veranlaßten Palliumsprivileg vom 7. Februar 962 durch Androhung der Exkommunikation den Widerspenstigen zum Nachgeben zu bewegen gesucht³⁾. Erst Johannes XIII. hat durch seine vom Kaiser mitgezeichnete Verfügung, die das gewiß anfechtbare Verfahren nachträglich legalisierte, einen Schlußstrich gezogen. Als kirchenrechtliche Gründe für die Exkommunikation werden angeführt, Herold habe die Kirchen geplündert, ihre Schätze den Heiden ausgeliefert, sich mit diesen verbündet und so Tod und Beraubung von Christen verursacht. Als weiterer Grund erscheint der Vorwurf, Herold habe als Rebelle die Treue gegenüber Gott und dem Kaiser, seinem Herrn, gebrochen (*contra dominum et piissimum imperatorem suum seniore[m] rebellis et infidelis*). Nicht eben leichten Herzens dürfte der Papst die Exkommunikation des Metropoliten unter dem Druck des Kaisers auch mit dessen herrschaftlichen Befugnissen gegenüber der Kirche begründet und diese damit sanktioniert haben.

Otto der Große hat somit nicht nur seine Erfolge im Heidenkrieg und in der Heidenmission als Voraussetzung der Kaiserwürde angesehen und die Anerkennung dieses Zusammenhangs in Rom durchgesetzt; er hat darüberhinaus dieser Kaiserwürde einen Inhalt zu geben gewußt, der sie zu einem wirksamen Instrument einer mehr als königlichen Herrschaft über die Kirche werden ließ. Gegenüber der ottonischen Königsherrschaft beobachten wir einen spürbaren Zuwachs an Kompetenzen imperialen Charakters in Fragen der universalkirchlichen Jurisdiktion⁴⁾.

1) Köpke-Dümmler S. 248 f.; Hirsch (wie oben S. 27 Anm. 4) S. 34.

2) Vgl. oben S. 27 Anm. 5; Hirsch S. 33 f.

3) In dem oben S. 40 Anm. 3 genannten Brief.

4) Fr. Dölger, Die Ottonenkaiser und Byzanz, in: Karolingische und ottonische Kunst (Forschungen z. Kunstgesch. u. christl. Archäologie 3), 1957, S. 54, hat bereits auf die Unterschriften Ottos I. unter Synodalprotokollen (ohne Belege, mit Verweis lediglich auf J. Haller, Das Papsttum II² S. 226, wo nur von Otto III. die Rede ist) aufmerksam gemacht und auf das byzantinische Vorbild hingewiesen.